

Krakaudorfer Gemeindenachrichten



Jahrgang: 43

Nr. 2/2012

Datum: April 2012



*Der gesamten Bevölkerung unserer Gemeinde ein frohes
Osterfest!*

*Wünscht der Bürgermeister mit den Mitgliedern des
Gemeinderates Krakaudorf.*

Gemeinderatssitzung am 18.03.2012

Rechnungsabschluss 2011

Der Rechnungsabschluss 2011 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.03.2012 einstimmig genehmigt. Die Entlastung des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers erfolgten ebenfalls einstimmig.

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen	€ 1.176.928,62
Ausgaben	€ 1.246.271,90
Abgang	€ 69.343,28

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen	€ 321.040,05
Ausgaben	€ 376.091,16
Abgang	€ 55.051,11

Aufgrund sparsamer Haushaltsführung im Jahr 2011 konnte der Abgang im ordentlichen Haushalt gegenüber dem Jahr 2010 um € 28.000,-- verringert werden.

Im außerordentlichen Haushalt konnte der Abgang dank Unterstützung des Landes Steiermark um € 43.000,-- gesenkt werden.

Planung Kanal Bauabschnitt 03 Künsten

Bei dieser Gemeinderatssitzung wurde auch der mehrheitliche Beschluss gefasst, die Planungsarbeiten für den Bauabschnitt Künsten an die Firma PI Wlattnig GmbH aus St. Lambrecht als Billigstbieter zu vergeben. Die Vermessungsarbeiten sowie die Vergabe der Bauarbeiten werden noch in diesem Jahr stattfinden. Mit dem Beginn der Bauarbeiten ist 2013 zu rechnen.

Kindergarten Krakaudorf

Seit einigen Jahren gibt es im Kindergarten der Gemeinde Krakaudorf eine Alterserweiterte Gruppe, das heißt es besteht die Möglichkeit, Kinder schon ab einem Alter von 18 Monaten einzuschreiben, ebenso ist es möglich bereits schulpflichtige Kinder für eine Betreuung nach der Schule, im Rahmen der Öffnungszeiten einzuschreiben.

Öffnungszeiten des Kindergartens von 07.15 bis 13.15 Uhr.

Einschreibung: Montag, 30. April 2012, 11.30 bis 12.30 Uhr im Kindergarten.

Da mit Ende dieses Kindergartenjahres 12 Kinder in die Volksschule wechseln und keine Kinder das verpflichtende Kindergartenjahr besuchen müssen, würden nur mehr 6 Kinder für das neue Kindergartenjahr 2012/13 übrigbleiben. Da es seitens des Landes Steiermark eine Personalförderung erst ab einer Gruppengröße von 10 Kindern gibt, ersuche ich die Eltern auch Kinder, die noch nicht das Pflichtjahr absolvieren müssen, diese trotzdem einzuschreiben, da ansonsten die Finanzierung für das bevorstehende Kindergartenjahr nicht gesichert ist.

Blutspenderehrungen

Kürzlich fand in Murau eine Ehrung für Vielfachblutspender im Bezirk Murau statt.

Das Blutspendeabzeichen für **25 Blutspenden** erhielt: **Elisabeth Pilgram**

Das Blutspendeabzeichen für **30 Blutspenden** erhielt: **Sabine Gautsch**

Das Blutspendeabzeichen für **40 Blutspenden** erhielten: **Hubert Stolz und Gabriele Stolz**

Ich gratuliere den Ausgezeichneten und sage ein herzliches Dankeschön für ihre Bereitschaft anderen Mitmenschen zu helfen, denn Blutspender sind Lebensretter.

Der große steirische Frühjahrsputz

Bereits zum 5. Mal findet der große steirische Frühjahrsputz in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung 19D, Abfall - und Stoffflusswirtschaft und dem ORF Steiermark statt.

Zum 2. Mal beteiligt sich auch die Gemeinde Krakaudorf gemeinsam mit der Feuerwehrjugend und der Berg- und Naturwacht an dieser Aktion.

Dieser Aktionstag findet am Samstag, dem 21.04.2012 statt.

Zu diesem Frühjahrsputz lade ich auch sehr herzlich die Bevölkerung von Krakaudorf ein. Alle die sich an dieser Aktion beteiligen wollen, treffen sich am **Samstag, dem 21.04.2012 um 07:30 Uhr beim Feuerwehrrüsthaus** in Krakaudorf.

Nachdem die Beteiligung der Bevölkerung bei dieser Aktion im Vorjahr zu wünschen übrig ließ, würde ich mich über ein größeres Interesse in diesem Jahr freuen.



Die Bezirkshauptmannschaft Murau informiert

Verordnung vom 14.03.2012, GZ: 8.1-45/2012

über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. Nr. 55/2007 wird verordnet:

§1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Murau das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung durch die Bezirksverwaltungsbehörde folgenden Tag in Kraft und mit 31.12.2012 außer Kraft.

§3

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1a Ziffer 17 Forstgesetz 1975 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 4

Die bekämpfungstechnische Behandlungsweise gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 21.01.2003 über den Schutz des Waldes vor Forstschädlingen (Forstschutzverordnung), BGBl. II Nr. 19/2003 ist von dieser Verordnung ausgenommen.

Ungültigkeit Kindermiteintragungen ab 14.06.2012

Ab Juni 2012 braucht jedes Kind verpflichtend seinen eigenen Kinderpass.

Seit 15. Juni 2009 sind Kindermiteintragungen im Pass der Eltern nicht mehr möglich. Bereits bestehende Kindermiteintragungen bleiben bis **14. Juni 2012** gültig. Nach diesem Datum werden diese **automatisch ungültig**. Die Gültigkeit des Reisepasses, in dem sich die Kindermiteintragung befindet, bleibt davon unberührt, der Reisepass gilt bis zum darin gedruckten Ablaufdatum.

Jugendpersonalausweis

Mit der Änderung des Gebührengesetzes vom 18.8.2009, BGBl. Nr. 79/2009, wurde die kostengünstige Einführung des sog. „Jugendpersonalausweises“ (€ 26,30) für eine Person, die bei der Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ermöglicht. Die Gültigkeit des Jugendpersonalausweises beträgt 10 Jahre.

**Der Bezirkshauptmann:
Hofrat Dr. Wolfgang Thierriecher**

Osterfeuer

Aus gegebenem Anlass ist ein Erlass vom Amt der steiermärkischen Landesregierung betreffend Brauchtumsfeuer in der Steiermark ergangen. Darunter fällt auch das Entzünden von Osterfeuern. Untenstehend die wichtigsten Punkte aus diesem Erlass, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Auflagen.

- Grundsätzlich ist das Entzünden von Brauchtumsfeuern, darunter fällt auch das Osterfeuer, am Karsamstag im Zeitraum von 15.00 Uhr des Karsamstags bis 03.00 Uhr Früh am Ostersonntag zulässig.
- Die Beschickung von Feuern im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen darf ausschließlich mit trockenem, biogenem Material erfolgen. Keinesfalls dürfen dazu Grünschnitt bzw. Gartenabfälle verwendet werden. Zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung eines Brauchtumsfeuers dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers verhindern, z.B. durch das bereithalten geeigneter Löschhilfen in der Nähe der Feuerstelle.
- Es ist auf eine möglichst geringe Rauchentwicklung zu achten, um eine Belästigung der Nachbarschaft zu vermeiden.
- Bei Brauchtumsfeuern müssen folgende Abstände mindestens eingehalten werden:
 - 1.) 50 m zu Gebäuden
 - 2.) 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen
 - 3.) 100 m zu Energieversorgungsanlagen
 - 4.) 40 m zu Baumbeständen, Büschen, Wald und sonstigen Hecken
- Brauchtumsfeuer sind zu beaufsichtigen. Das Feuer ist verlässlich zu löschen, sodass das Feuer auch durch heftige Windstöße nicht wieder entfacht werden kann.
- Brauchtumsfeuer sind der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Sammeltermin von Silofolien: 19.04.2012 von 10.30 bis 10.45 Uhr beim Altstoffsammelzentrum in Krakauhintermühlen.

Sammelsäcke für die Folienentsorgung sind am Gemeindeamt Krakaudorf um € 3,-/ Stück erhältlich.

Vermehrte Anfragen zum sogenannten „Aufschießen“!

Der Brauch mit dem Aufschießen wird in letzter Zeit vermehrt durchgeführt. Vom Gesetz her ist „Brauchtum“ im Zusammenhang mit Böllerschüssen genau festgelegt. Wenn im Zuge einer Brauchtumsveranstaltung Böllerschüsse durchgeführt werden, muss eine Bewilligung der BH Murau vorliegen. Im Vereinswesen z.B. ÖKB und Schützen gibt es seitens der BH Murau generelle Bescheide, die zeitlich befristet sind.

Als Brauchtum gilt auch das Aufschießen bei Hochzeiten. Es muss aber trotzdem bei der BH Murau um eine Bewilligung angesucht werden. Grundsätzlich werden solchen Ansuchen auch statt gegeben.

Nicht als Brauchtum gilt das Aufschießen bei Geburtstagen. Seitens der BH Murau werden derartige Ansuchen nicht bewilligt. Anzeigen, die an die Polizei erstattet werden, werden daher auch an die Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet.

Plakate für Veranstaltungen:

Grundsätzlich dürfen Plakate (Werbungen für Festveranstaltungen ua.) nur an den von den Gemeinden vorgesehenen Plakatwänden in Ortsgebieten angebracht werden. Das sogenannte „wilde“ Plakatieren z.B. in Buswartehäuschen außerhalb des Ortsgebietes und auf Kreuzungen ist grundsätzlich nach der Straßenverkehrsordnung und nach dem Naturschutzgesetz verboten.

Führerschein jetzt umtauschen?

Wer seinen alten Führerschein auf einen unbefristeten Scheckkartenführerschein umtauschen will, sollte dies bis 18. Jänner 2013 erledigt haben! Ab 19. Jänner 2013 werden nur mehr einheitliche EU Scheckkarten Führerscheine ausgestellt. Diese sind jeweils mit 15 Jahren befristet und müssen nach dem Fristablauf erneuert werden. Alle alten Führerscheine und unbefristeten Scheckkartenführerscheine behalten bis 18. Jänner 2033 ihre Gültigkeit! Eine Verpflichtung die alten Führerscheine vor dem 19. Jänner 2033 umzutauschen besteht nicht. Der Führerschein muss aber nach dem Führerscheingesezt lesbar und der Besitzer auf dem Foto eindeutig erkennbar sein. Anlässlich des Umtausches ist ab 2033 nach der gegenwärtigen Rechtslage keine Gesundheitsprüfung vorgesehen.

Personelles:

Mit 1. Dezember 2011 wurde die Polizeiinspektion Schöder mit einem Beamten verstärkt. RevInsp Mario Spreitzer hat seine Exekutivausbildung in Tirol absolviert und war dort auch mehrere Jahre als Polizeibeamter tätig. RI Spreitzer wohnt in der Gemeinde St.Peter/Kbg und ist Vater eines kleinen Bubens. Wir wünschen ihm viel Erfolg auf seiner neuen Dienststelle in Schöder.

Für Fragen, Anzeigen und Auskünfte stehen die Beamten der PI Schöder jederzeit persönlich oder unter der TelNr. 059133/6364, E-Mail: PI-ST-Schoeder@polizei.gv.at , zur Verfügung.

Die Beamten der Polizeiinspektion Schöder

Eine erholsame Karwoche, ein frohes Osterfest und einen guten Start in den Frühling wünscht euch

Euer Bürgermeister:

